

**Medigene AG, Planegg/Martinsried**

## **Geschäftsordnung für den Vorstand**

### **§ 1**

#### **Grundsätzliche Aufgaben**

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, des Dienstvertrages und der nachfolgenden Geschäftsordnung. Die Rechtsstellung und Aufgaben eines/einer vom Aufsichtsrat ernannten Vorstandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2**

#### **Corporate Governance**

Der Vorstand legt einmal jährlich einvernehmlich mit dem Aufsichtsrat Corporate Governance Richtlinien fest. Diese sind im Rahmen der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB zu veröffentlichen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an diese Richtlinien gebunden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands soll jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort verwalten und die ihm im Geschäftsverteilungsplan zugeteilten Aufgaben wahrnehmen. Daher hat es die auf das ihm zugewiesene Ressort bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.

### **§ 4**

#### **Geschäftsverteilungsplan**

1. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan, der dann der Geschäftsordnung als Anlage beizufügen ist.
2. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Dienstverträge zustehenden Aufgaben vorgeschlagen.

Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende über die Ressortzuständigkeit.

## § 5

### Informationspflichten, Zusammenarbeit und Berichterstattung

1. Unbeschadet ihrer im Geschäftsverteilungsplan geregelten Ressortzuständigkeit werden sich alle Vorstandsmitglieder laufend unverzüglich gegenseitig informieren und sämtliche für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft nützlichen und wesentlichen Informationen und Daten verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands und Unterrichtung des/der Vorstandsvorsitzenden hinwirken zu können.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend und ausreichend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.

2. Der Vorstand ist zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG verpflichtet. Dies schließt Berichte bezüglich der geplanten Geschäftsstrategie und anderer wesentlicher Planungen (Finanzen, Investitionen, Personal), Umsatz, die Unternehmenssituation und Transaktionen, mit ein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Liquidität der Gesellschaft haben. Neben der Finanzlage der Gesellschaft, soll die Berichterstattung insbesondere auch den Status der wesentlichen laufenden Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie den Stand der wesentlichen Business Development-Projekte umfassen.

Der Vorstand stellt durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsrat alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen und Rechtsgeschäften des Vorstands erforderlich und zweckdienlich sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils bis spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsplan einschließlich Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

3. Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig und den Aufsichtsrat über jegliche Interessenkonflikte und möglichen Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft unverzüglich informieren.

## § 6

### Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

1. Der Vorstand bedarf unbeschadet seiner Geschäftsführungskompetenzen und -pflichten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäftsvorfälle:
  - Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
  - Abschluss und Beendigung von bedeutenden Patent-, Lizenz-, Know-How, Kooperations- und Vertriebsverträgen sowie die Verfügung über gewerbliche Schutzrechte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
  - Vergabe von Krediten an nicht verbundene Unternehmen oder dritte Personen; jede Inanspruchnahme von Darlehen, soweit hiervon nicht lediglich laufende Handelskredite betroffen sind;
  - Übernahme jeder Art von Investitionsaufwendungen außerhalb des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudgets über (im Einzelfall oder insgesamt) € 250.000 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) pro Jahr;
  - alle wesentlichen Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen;
  - Veräußerung, Bestellung, Einräumung oder Bewilligung von Belastungen am Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder an Teilen des Gesellschaftsvermögens;
  - Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen, ausgenommen die übliche Gewährleistung für Produkte der Gesellschaft;
  - Abschluss anderer Verträge die nicht im genehmigten Jahresbudget enthalten sind, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt) im Jahr € 250.000 (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend) entstehen;
  - Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen, partiarischen Rechtsverhältnissen und Tantiemen;
  - Jahresplanung, insbesondere Budgetplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
  - Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und

Unternehmensverträgen;

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften des Unternehmens sowie Abschluss, Abänderung und Beendigung entsprechender Dienstverträge.
2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
  3. Die Zustimmung zu den in diesem § 6 angeführten Geschäftsvorfällen wird vom gesamten Aufsichtsrat, in dringenden Fällen, die im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub zulassen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter erteilt. Das Recht bzw. die Pflicht des Vorstands, bei Verweigerung der oben genannten Zustimmung dieselbe von der Hauptversammlung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 7

### **Koordinierungs- und Repräsentationsaufgabe des/der Vorstandsvorsitzenden**

1. Unbeschadet § 5 unterrichten alle Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende laufend unverzüglich über alle relevanten Themen, wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihrem Ressort. Der/die Vorstandsvorsitzende hat zudem das Recht, von den einzelnen Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten ihrer Ressorts zu verlangen. Des Weiteren steht ihm/ihr das Recht zu, Arten von Geschäften zu bestimmen, über die er/sie vor deren Vornahme zu unterrichten ist. Der/die Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche getroffen sind.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende repräsentiert das Unternehmen nach außen, er/sie gibt insbesondere Erklärungen an die Presse und Kapitalmärkte ab.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er/sie holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder eventuell in Aufsichtsratsbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens, den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten auf dem Laufenden. Der/die Vorstandsvorsitzende erstattet in allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird der/die Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

4. Der/die Vorstandsvorsitzende koordiniert und stimmt die Urlaubswünsche und die gegebenenfalls entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufenden regelmäßigen Vorstandssitzungen. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende kann anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist (E-Mail, Fax oder mit Hilfe anderweitiger elektronischer Kommunikationsmittel).
2. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen sind Sache des Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstands ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, sind den Vorstandsmitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.
4. Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der/die Vorstandsvorsitzende, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss für den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung ein Beschluss gefasst werden. Sämtliche Beschlüsse, unabhängig davon, ob einstimmig gefasst oder nicht, werden im Sitzungsprotokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich gemacht.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

5. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt und entschieden werden, wenn zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.
6. Widersprüche gegen ein Sitzungsprotokoll sind spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden anzumelden, bei Abwesenheit (z. B. Dienstreise oder Urlaub) innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung. Der/die Vorstandsvorsitzende sorgt gegebenenfalls für eine Protokollberichtigung oder Ergänzung.

## **§ 9**

### **Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstandes**

1. Im Einklang mit § 3 entscheidet grundsätzlich der Gesamtvorstand über alle Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft, ihre Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften haben oder haben können.
2. Der Gesamtvorstand beschließt immer über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung sind oder einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaft haben oder haben können, insbesondere über:
  - a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen;
  - b) den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss;
  - c) den Jahresabschluss der Tochtergesellschaften;
  - d) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen sind;
  - e) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  - f) die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan;
  - g) Ausgaben oder Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresbudgets.
3. Der Entscheidungsbefugnis des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder die anderen Vorstandsmitglieder dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.
4. Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den

Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

## §10

### Management Team

Der Vorstand kann ein Management Team bestehend aus Angestellten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften bilden, um bestimmte Themen und Vorgänge zu diskutieren und so benötigte und nützliche Informationen direkt aus den unterschiedlichen Abteilungen zu erhalten, um notwendig zu treffende Entscheidungen vorzubereiten. Das Management Team und dessen Mitglieder haben keine Entscheidungsbefugnisse.

## §11

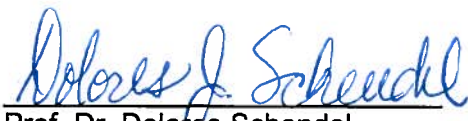
### Übernahme von Ämtern und Nebentätigkeiten; Geschäfte zwischen Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern

1. Mitglieder des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Aufnahme von Nebentätigkeiten, insbesondere zur Übernahme eines öffentlichen Amtes oder eines Aufsichtsratsmandats oder ähnlichen Mandats in einer in- oder ausländischen Gesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, es sei denn dies geschieht im Rahmen der dem Vorstandsmitglied obliegenden Kontrollpflichten einer Gesellschaft der Medigene-Gruppe oder im Rahmen von im Dienstvertrag getroffenen Vereinbarungen.
2. Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme besteht oder es sich um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte handelt.

## §17

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 17. Januar 2017 gemäß § 77 Abs. 2 AktG verabschiedet.



Prof. Dr. Dolores Schendel  
Vorstandsvorsitzende